

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1 Zur Einführung: die essenziellen Kriterien der Lebensform „Ehe“	12
2 Der Wandel in der gesellschaftlichen Bedeutungszuschreibung an die Ehe und die Geschichte des Ehebegriffs	15
2.1 Die Herkunft des Wortes „Ehe“ und die Ehe als Subsystem der Familie	15
2.2 Die christliche Bedeutungszuschreibung an die Ehe – ein kurzer historischer Rückblick	17
2.3 Die Bedeutungszuschreibung der ökonomischen Selbstständigkeit an die Ehe	20
2.4 Die Entstehung des bürgerlichen Ehe-Ideals	22
2.5 Die Ehe als Institution des Staates und die staatliche Festschreibung des bürgerlichen Ehe-Ideals im BGB	29
2.6 Die Festschreibung des bürgerlichen Ehe-Ideals im sog. Dritten Reich	30
2.7 Die Bedeutungszuschreibung an die Ehe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	31
3 Die heutige Bedeutungszuschreibung an die Ehe	36
3.1 Die heutige Bedeutungszuschreibung an die Ehe aus makrosoziologischer Sicht	36
3.2 Die Bedeutungszuschreibung an die Ehe aus subjektiver Sicht: die Entscheidungsgründe für die eigene Eheschließung	45
3.3 Zusammenfassung	50
4 Ehe und Nichteheliche Lebensgemeinschaft: Gleichheit und Differenz	52
4.1 Sozialstatistische Differenzen zwischen der Ehe und der Nichtehelichen Lebensgemeinschaft	53
4.2 Die Differenz im Gründungsprozess zwischen der Ehe und der Nichtehelichen Lebensgemeinschaft	54

5	Gesellschaftliche Formen und Bedingungen ehelicher Partnerwahl: Wandel und neue Probleme	60
5.1	Juristische Beschränkungen der Ehepartnerwahl	60
	5.1.1 <i>Das Inzesttabu</i>	61
	5.1.2 <i>Das Ehemündigkeitsalter: Rückblick und Gegenwart</i>	64
5.2	Ehepartnerwahl-Modelle	70
	5.2.1 <i>Die arrangierte Ehe</i>	70
	5.2.2 <i>Zwangsverheiratungen</i>	73
	5.2.3 <i>Die „freie“ Ehepartnerwahl</i>	75
6	Die Eheschließung	78
6.1	Die Bedeutung der Hochzeit als Übergangritual	78
6.2	Die identitätsbildende Wirkung des Eheschließungsrituals	81
6.3	Die Hochzeitsfeier	82
6.4	Trotz Eheschließung keine Familiengründung: der Anstieg kinderloser Ehen	87
	6.4.1 <i>Zum Begriff „kinderlose Ehe“</i>	87
	6.4.2 <i>Der statistische Umfang an Kinderlosigkeit in Deutschland</i>	89
	6.4.3 <i>Gründe für den Anstieg der Kinderlosigkeit in Deutschland</i>	90
	6.4.4 <i>Paradoxien der Reproduktionsmedizin</i>	94
6.5	Ausgewählte juristische Folgen der Eheschließung	96
6.6	Die heutige Wahl des Nachnamens bei Eheschließung	101
7	Die zeitlichen Veränderungen der Ehephasen und ihre geschlechtsspezifischen unterschiedlichen Bedeutungen	107
7.1	Darstellung der zeitlichen Veränderungen der Ehephasen	107
7.2	Die Phase der Erweiterung zum Familiensystem	113
8	Das Prinzip der Liebesheirat: Chance oder Gefahr für die Ehestabilität?	117
9	Eheliche und außereheliche sexuelle Beziehungen: Wandel und Kontinuität	123
10	Bedeutung des ehelichen Gesprächs	127
11	Gewalt in der Ehe: ein neues Problem?	130

12 Die Ehe als Arbeitsgemeinschaft	136
12.1 Die zeitliche Belastung der Ehepartner und -partnerinnen durch Erwerbstätigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit	136
12.2 Die Aufteilung der hauswirtschaftlichen Arbeiten in der heutigen Ehe	139
12.3 Die Sorgearbeit	143
13 Ehescheidungsursachen im sozialen Wandel	146
13.1 Verursachende Bedingungen von Ehescheidungen	149
13.2 Veränderungen im Ablauf des Ehescheidungsprozesses	158
14 Hat die Ehe noch eine Zukunft?	161
Anhang	168
Literatur	177
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	191

1 Zur Einführung: die essenziellen Kriterien der Lebensform „Ehe“

Für das Wort „Ehe“ lässt sich keine abstrakte kurze Definition formulieren, denn Nietzsche zufolge lassen sich historische Begriffe – wie das Wort Ehe – eigentlich nicht definieren: „Alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozess semiotisch zusammenfasst, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur das, was keine Geschichte hat“ (Nietzsche 1910: 373).

Doch bestimmte Kennzeichen der Ehe trafen in allen historischen Epochen (und in allen Kulturen) zu, gleichgültig mit welchen theoretischen bzw. politischen Konzepten in der jeweiligen Zeit das Wort „Ehe“ verknüpft war: ob mit vertragsrechtlichen, katholisch-sakralen, protestantischen oder naturrechtlichen (hierauf wird in Kap. 2 eingegangen).

Im Folgenden sollen diese essenziellen Kriterien (auch Universalien oder Grundmuster benannt) mithilfe des hermeneutischen Verfahrens aufgelistet und erläutert werden:

1. Trotz aller kulturellen Unterschiede ist die Ehe überall – wenn auch mit unterschiedlichen Verpflichtungsgraden – als soziale Institution anerkannt, d. h., sie steht zumeist unter öffentlichem Schutz oder dem des erweiterten Familienverbandes und ist öffentlichen oder familienverbandsinternen Regulierungen unterworfen. Obwohl dazu auch die sexuellen Regulierungen zählen, sind für die Ehe aber primär andere soziale Funktionen bestimmend (vgl. Kap. 6.5, 9 und 12).
2. Von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin wird gegenseitige Solidarität verlangt, dem Anspruch nach zumeist eine lebenslängliche. Auch im Hinblick auf andere Familienangehörige wird mit der Eheschließung ein Solidaritätsverband begründet, mit unterschiedlichen Verpflichtungsgraden und Begründungen in den verschiedenen Kulturen. In der konfuzianischen Ethik oder in den islamischen Religionen gilt das eheliche und vor allem das familiäre Solidaritätsprinzip als religiöse Pflicht. In einigen afrikanischen Kulturen hat es einen so hohen Stellenwert, dass das, was bei uns den Tatbestand der Korruption erfüllen würde, dort die Einlösung der familialen Solidaritätsnorm bedeutet, die die oberste Priorität besitzt. Auch in unserer säkularisierten Gesellschaft sind das eheliche und z. T. das familiäre Solidaritätsprinzip nicht nur eine soziale Norm, sondern auch eine juristische (vgl. Kap. 6.5).

3. In allen Kulturen und zu allen Zeiten wurde bzw. wird die Eheschließung öffentlich bekundet und der Beginn der Ehe zeremoniell gefeiert (vgl. Kap. 6.3). Doch die Gestaltung, d. h. die gesamte rituelle Durchführung der Hochzeit (wer den Trauungsakt durchführt und wo er stattfindet, die Form und Dauer des Trauungsaktes usw.) ist kulturspezifisch unterschiedlich und abhängig von Traditionen, wirtschaftlichen Faktoren und dem Status der Familie sowie zuweilen auch von rechtlichen Bedingungen.
4. Ferner erwerben mit der Eheschließung die Mitglieder beider Herkunftsfamilien weitere soziale Rollen; d. h., die Hochzeit ist in allen Kulturen ein institutionelles Mittel zur Neudefinition von familialen Rollen und zur Neuregelung der Beziehungen zwischen den beiden Herkunftsfamilien. In unserem bilateralen Verwandtschaftssystem wird z. B. aus der Mutter zusätzlich eine Schwiegermutter, aus dem Vater zusätzlich ein Schwiegervater usw. mit genau festgelegten Rechten und Pflichten. Damit wird dem Ritus „Hochzeit“ – sozialstrukturell gesehen – eine gewisse gesellschaftliche Ordnungs- und Orientierungsleistung zugeschrieben (vgl. Kap. 6.1 und 6.3).
5. Weltweit bestehen Ehen aus zwei Personen, überwiegend gegengeschlechtlichen. In Deutschland und in fast allen europäischen und vielen außereuropäischen Staaten können auch gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen eine Ehe eingehen. Auch in den Kulturen, in denen Polygamie möglich ist, beziehen sich der Ehevertrag und die Trauungszeremonie jeweils nur auf zwei Personen. Bei der Polygynie (= ein Ehemann mit mehreren Ehefrauen) und der Polyandrie (= eine Ehefrau und mehrere Ehemänner) handelt es um mehrere Einzelehen, die jeweils durch getrennte Trauungsakte öffentlich bekundet wurden, deren Beziehungen untereinander durch kulturelle Traditionen und/oder religiöse Vorschriften festgeschrieben sind.
6. Ferner verweist die Eheschließung nicht nur heute, sondern ebenso in der Vergangenheit und in anderen Kulturen auf Familie. Sie, die Ehe, wurde überwiegend im Hinblick auf Kinder eingegangen (vgl. Kap. 2). Aber selbst bei Kinderlosigkeit verweist die Eheschließung – über das personale Paarverhältnis hinaus – auf Familie. Denn der Partner bzw. die Partnerin wird Mitglied in der anderen Herkunftsfamilie und bleibt es lebenslang. Selbst bei Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin bleibt man Schwager, Schwiegermutter usw. und bei Ehescheidung bestimmt bei uns der § 1590 (2) BGB: „Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst wird“.

Gegen diese Begriffsanalyse des Wortes „Ehe“ könnte eingewandt werden, dass es gegenwärtig in einigen schiitischen Gruppierungen, z. B. im Iran, Irak

in Pakistan, auch Ehen, sog. „Zeit-Ehen“, gibt, auf die die zuvor genannten Kriterien nicht zutreffen: Die Dauer kann von vornherein begrenzt werden (von wenigen Stunden bis zu 99 Jahren). Ziel dieser Ehe ist nicht die Familiengründung. Die Zeit-Ehe wird heimlich geschlossen. Der Vertrag kann (muss nicht) vor einem Richter (arab. Qadi) geschlossen werden. Die Frau hat in der Regel keinen Anspruch auf Unterhalt, lediglich auf ein vereinbartes Entgelt. Der Mann kann eine Zeit-Ehe neben seiner Ehe oder seinen Ehen haben, was jedoch nicht für die Frau gilt. Die Ehefrau oder die Ehefrauen brauchen nicht von der Zeit-Ehe in Kenntnis gesetzt zu werden usw. (vgl. ausführlicher <https://www.islaminstitut.de/2006/zeitehe>). Da in den genannten Staaten harte Strafen bei einer außerehelichen sexuellen Beziehung zu befürchten sind, kann man davon ausgehen, dass es sich hierbei nicht um Ehen handelt, sondern um eine Form der Prostitution. Die Bezeichnung „Ehe“ wird instrumentalisiert, um die Beteiligten vor der Illegalität und ihren Folgen zu schützen.

Im Folgenden werden mit dem Begriff „Ehe“ die sechs zuvor beschriebenen essenziellen Kriterien verbunden. Dass die genannten Merkmale für die in den letzten Jahrzehnten nicht nur bei uns, sondern in allen Industrienationen sprunghaft angestiegenen Nichteelichen Partnerschaften nicht zutreffen und diese – soziologisch gesehen – nicht als funktionale Äquivalente für die Ehe zu gelten haben, wird in Kapitel 4 gezeigt. Doch nicht nur im Hinblick auf die strukturellen Merkmale unterscheiden sich die Ehe und die Nichteeliche Lebensgemeinschaft, sondern auch in ihren Bedeutungszuschreibungen. In Bezug auf die Ehe haben sich diese – im Gegensatz zu den aufgezeigten strukturellen Kriterien – im Laufe der Geschichte in unserem Kulturkreis mehrfach verändert, wie im Folgenden gezeigt wird. Dennoch ist nicht nur Wandel, sondern auch eine gewisse Kontinuität in Bezug auf die Bedeutungszuschreibungen an die Ehe gegeben.

2 Der Wandel in der gesellschaftlichen Bedeutungszuschreibung an die Ehe und die Geschichte des Ehebegriffs

Im Folgenden soll makroperspektivisch² skizziert werden, wie – historisch rückblickend – aus der Sicht der verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen die Ehe gedeutet wurde, d. h., welche Funktionen, welchen Sinn sie ihr zuschrieben. Historisch haben sich – wie bereits erwähnt – diese Bedeutungszuschreibungen mehrfach verändert, wobei der Prozess nicht unilinear, sondern zuweilen regional zeitlich unterschiedlich verlief, sodass unterschiedliche gesamtgesellschaftliche Bedeutungszuschreibungen an die Ehe über viele Jahrhunderte (und auch heute) gleichzeitig existierten. Doch in bestimmten Epochen und Regionen dominierten bestimmte gesellschaftliche Gruppen jeweils mit ihrer inhaltlichen Vorstellung von der Ehe, nämlich die Familienverbände, die Kirchen und schließlich der Staat. Sie nahmen außerdem für sich in Anspruch zu bestimmen, welche Paarbeziehungen mit dem Wort „Ehe“ gekennzeichnet werden durften. Wie in der Einleitung zu diesem Buch bereits betont, ist hiermit kein systematischer Rückblick auf die Entstehungs- und Veränderungsgeschichte der Bedeutungszuschreibungen an die Ehe beabsichtigt. Hierzu sei auf die geschichtswissenschaftliche Fachliteratur verwiesen. Ziel der folgenden soziologischen Analyse ist es lediglich, die historischen Bedeutungszuschreibungen an die Ehe zu skizzieren, die sich schließlich durchgesetzt haben und die dann mit dem Wort Ehe verknüpft wurden.

2.1 Die Herkunft des Wortes „Ehe“ und die Ehe als Subsystem der Familie

„Ehe“ bedeutete zunächst im westgermanischen Sprachgebrauch „Recht, Gesetz“ (ewe). Aus diesem umfassenden Wortsinn hat sich im Althochdeutschen und Altenglischem der Begriff auf den „Ehe(vertrag)“ verschoben, der „unter den gesetzmäßigen Verträgen ... der wichtigste war“ (Kluge/Götze 2011: 157). Denn die Ehe hatte bis zum Beginn der Neuzeit nur eine vertrags-

² Das heißt, es bleiben in diesem Kapitel subjektive Bedeutungszuschreibungen unberücksichtigt. Auf diese wird in Kapitel 3.2 eingegangen.

rechtliche Bedeutung, d. h., sie wurde durch einen Vertrag zwischen zwei Familien begründet.

Der Ehevertrag wurde vor der Hochzeit abgeschlossen und beinhaltete die Regelung von Besitz- und Erbschaftsverhältnissen, die Festlegung der Mitgift usw. Er wurde von den Vertretern beider Herkunftsfamilien vor Zeugen unterzeichnet. Durch ihn sollte außerdem eine Solidaritäts- und Kooperationsbeziehung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts und ihren Familien festgeschrieben bzw. sollten aristokratische Dynastien abgesichert werden. Ferner war er Vorbedingung für die Anerkennung der Legitimität der von den Herkunftsfamilien erwarteten und erwünschten Nachkommenschaft.

Die Eheschließung war also ein privater Akt, weder ein kirchlicher noch ein staatlicher. Denn Ehen hatten einen instrumentellen Charakter, und zwar nicht nur für die Ehepartner selbst, sondern auch für den erweiterten Familienverband, weil sie eingegangen wurden im Hinblick auf vermögensrechtliche (evtl. auch dynastische) Fragen und im Hinblick auf Kinder, um – je nach Schicht – Vermögen, Namen usw. weiterzuvererben und die Versorgung der Familienmitglieder im Falle von Krankheit und im Alter zu garantieren.

Wegen dieser Erwartung bzw. dieser Bedeutungszuschreibung an die Ehe seitens der Familie und des Familienverbandes war Kinderlosigkeit in einer Ehe eine „Katastrophe“. Deshalb galt in vielen Kulturen Kinderlosigkeit in einer Ehe als Scheidungsgrund bzw. als Rechtfertigungsgrund für die Verstoßung der Ehefrau. Denn die „Schuld“ für die Kinderlosigkeit wies man vornehmlich den Ehefrauen zu, und man ächtete sie wegen fehlender Nachkommenschaft z. T. sehr stark, wie bereits aus der Bibel zu entnehmen ist. Diese einseitige Schuldzuschreibung war auch in Deutschland im Übrigen noch bis Anfang des 20. Jahrhunderts üblich, wie Stauber (1979) berichtet, obwohl bereits in der altägyptischen und altindischen Medizin sowie im Talmud Fertilitätsstörungen beim Mann beschrieben wurden, und medizinische Schriften aus dem Jahr 1647 bezeugen, dass man bereits sehr detaillierte Kenntnisse über die eheliche Sterilität, verursacht durch den Ehemann, besaß (Schieren 1961). Trotz einer oder mehrerer Ehen blieben z. B. Kaiser Augustus, Heinrich II., Heinrich V., Friedrich der Große und Ludwig XVIII. kinderlos.

Die Ehe war der Herkunftsfamilie untergeordnet. Aus diesem Grund konnte die Auswahl des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin nicht einem Einzelnen überlassen bleiben, weil sie Auswirkungen auf den gesamten Familien- und Produktions- bzw. Politikbereich hatte. So herrschten die arrangierten Ehen vor. Diese waren aber keinesfalls Zwangsheiraten bzw. Zwangsehen, denn die Zustimmung beider zukünftiger Ehepartner bzw. -partnerinnen war in unserem Kulturkreis Voraussetzung für eine Eheschließung. Das schloss selbstverständlich nicht aus, dass zuweilen sehr starker sozialer und/oder psychischer Druck auf die Partner seitens ihrer Familien ausgeübt wurde. Insofern ist die

Abgrenzung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen fließend. Das galt vor allem für adlige Verlöbnisse und Trauungen.³

Der Beginn einer Ehe wurde dann – und zwar zu allen Zeiten und auch in der Gegenwart – rituell und öffentlich (d. h. vor Zeugen bzw. Zeuginnen), also durch die Institution „Hochzeit“ vollzogen (vgl. Kap. 6 in diesem Band).

Das Wort „Ehe“ bezog sich bis zum Beginn der Neuzeit nur auf jene Partnerschaften zwischen einem Mann und einer Frau, die durch einen formalen, d. h. schriftlich festgehaltenen Vertrag zwischen zwei Familienverbänden begründet und rituell öffentlich angezeigt worden waren. Kosseleck betont: Damit war der Begriff Ehe „standesrechtlich eingebunden“ (Kosseleck 2006: 27). Denn zahlreiche Menschen (z. B. Besitzlose, Soldaten, Nonnen und Mönche) waren von der Chance, eine Ehe zu schließen, ausgeschlossen. Nur wer Besitz und das Bürgerrecht besaß oder dem Adel angehörte, konnte Eheverträge abschließen und Ehen begründen (Barabas/Erler 2002: 35).

Dennoch existierten im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit gleichzeitig auch Paarbeziehungen, die auf keinem Vertrag zwischen zwei Sippen beruhten, vor allem in den Armutsschichten. Die Partner wohnten ohne alle Formalitäten zusammen. Das Wort „Ehe“ war zur Kennzeichnung dieser Partnerschaften nicht üblich. Nur bei Rechtsstreitigkeiten, vor allem wenn Kinder aus dieser Verbindung hervorgegangen waren, wurden sie mit „ehe ad usus“ oder als „Ehen niedrigeren Rechts“ bezeichnet (v. Münch 1988: 6).

2.2 Die christliche Bedeutungszuschreibung an die Ehe – ein kurzer historischer Rückblick

Es sei einleitend nochmals betont, dass viele gesellschaftliche Wandlungsprozesse – und so auch der des Einflusses der christlichen Kirchen auf die Eheschließung und das Eheleben – in unserem Kulturbereich keineswegs überall zur gleichen Zeit erfolgte und vielfach zunächst nur eine spezifische Bevölkerungsgruppe oder eine soziale Schicht oder bestimmte Regionen betrafen; und so bestanden auch unterschiedliche Bedeutungszuschreibungen

³ Vgl. z. B. die Biografien der Königin Elisabeth und ihrer Schwestern am preußischen Hof (Zieburga 2011). – Im europäischen Hochadel gab es zuweilen auch die Form der „morganatischen Ehe“, bei der die Frau von niedrigerem Stand war. Da sie nicht erbberechtigt war, wurde sie durch einen entsprechenden Vertrag abgesichert. Die Kinder waren zumeist ebenfalls nicht erbberechtigt und von der Thronfolge ausgeschlossen. Diese Eheform wurde „auch als Ehe zur linken Hand bezeichnet, da die Frau bei der Trauung links vom Manne stand“ (Völger/Welck 1985: 891; vgl. hierzu auch Goetz 1998: 119).

seitens der Kirchen an die Ehe innerhalb einer Epoche oder eines politisch-geografischen Raumes Jahrhunderte lang nebeneinander.

Ab dem 12., vor allem dann ab dem 13. Jahrhundert (Schröter 1985: 386), versuchte die katholische Kirche – im Rahmen ihrer zunehmenden Machtstellung – überall stärkeren Einfluss auf das Ehe- und Familienleben und zu diesem Zweck auf den Eheschließungsakt zu nehmen. Ihr Ziel war es, hierdurch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Familienverbände zurückzudrängen. Dieser Prozess verlief keineswegs reibungslos. Immer wieder gab es Konflikte zwischen dem kanonischen Recht und dem praktizierten Gewohnheitsrecht (vgl. hierzu z. B. Brecs 1997: 162ff.). So gab es lange Zeit kein einheitliches Muster der Eheschließung.

Vor allem für den Adel und das grundbesitzende Bauerntum hatte zunächst weiterhin die vertragsrechtliche Bedeutung der Ehe oberste Priorität und begründete die Eheschließung. Sie erfolgte deshalb lange Zeit in alter Form und ausschließlich in privaten Räumen. Gleichzeitig führte die katholische Kirche zunächst nur einen Zusammensprechungsakt vor dem Kirchenportal ein, an den sich lediglich die Verkündigung in der Kirche und die Brautmesse anschlossen (Schott 1992: 40). Vor allem Hugo von St. Victor unterstützte in jener Zeit die Forderung nach einer kirchlichen Trauung unter „Assistenz“ eines Priesters und dass die Ehe zu einem Sakrament erhoben werden sollte, das die Eheleute sich wechselseitig spenden (Rössler 1994: 256). Dieses Ziel setzte sich aber flächendeckend für katholisch Getaufte erst sehr langsam durch.

In der katholischen theologischen Deutung galt die Ehe als Teil der Schöpfungsordnung. Sie war eine von Gott eingesetzte Institution, „dessen Hauptzweck die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechts“ (Kosseleck 2006: 27) und die Verbreitung der Religion seien. „Die Zeugung von Nachkommen stellte nicht nur den Zweck der Ehe, sondern auch den Sinn und die Legitimation von Sexualität dar“ (Wienfort 2014: 11). Die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft war erstrangig, zweitrangiger die gegenseitige Hilfe und „die Heilung des Begehrens“. Die Liebe zwischen den Ehegatten war zwar ein altes biblisches Gebot, spielte aber jahrhundertlang für die Eheschließung eine untergeordnete Rolle. Eheleiche Liebe wurde in erster Linie nicht erotisch verstanden, sondern als eine „Pflichttugend“. Die sexuelle Beziehung unterlag strengen Verhaltensnormen. Sie sollte vor allem nicht auf Leidenschaft beruhen. „Die Ehe sollte ein auf Zuverlässigkeit, Nüchternheit und Achtung aufgebautes Bündnis sein“ (Borscheid/Teuteberg 1983).

Das katholische Ehemodell basierte – wie bereits die weltlich geschlossenen Ehen – auf dem Konsensprinzip (= freiwilliges Einverständnis der Partner), dem Monogamie-Gebot und dem Inzesttabu, das auf Paten bzw. Patinnen und Verwandte ausgeweitet wurde (vgl. ausführlicher Brecs 1997: 163ff.; Mathieu 2018: 83ff.; Klein 2018: 8). Schließlich setzten sich ferner das Prinzip der